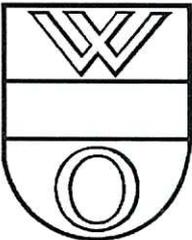


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 6/2024 vom 04.07.2024	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
2.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Olfen vom 18.05.2020
3.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Olfen
4.	Bekanntmachung über die Abräumung abgelaufener Gräber (Reihengrabstätten)
5.	Bekanntmachung über die Abräumung abgelaufener Gräber (Urnenreihengrabstätten U 1022 bis U 1029)
6.	Bekanntmachung über die Abräumung abgelaufener Gräber (Urnenreihengrabstätten U 1 bis U 4)
7.	Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Grabpflege
8.	Bekanntmachung Lärmaktionsplan Stufe 4
9.	Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

Bekanntmachung

nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Nach § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes haben die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Gemeinde sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 Aktiengesetz,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes NRW genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Daten der Mitglieder des Rates und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Olfen können nach vorheriger Terminabsprache im Rathaus eingesehen werden.

Termine können mit Frau Diekerhoff, Tel.: 02595 389-9002 vereinbart werden.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei dem Meldepflichtigen liegt.

Olfen, 02.07.2024



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachung
über die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von
Abfallgebühren in der Stadt Olfen vom 18.05.2020

Die am 19.12.2023 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 1. Änderung der Satzung über die die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Olfen vom 18.05.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 04.07.2024



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Olfen

vom 18.05.2020

inkl. 1. Änderung vom 01.01.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen i.d.F. vom 11.10.2018 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen betragen jährlich

- a) für jedes 80-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 247,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 226,55 Euro

- b) für jedes 120-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet- 286,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 265,55 Euro

- c) für jedes 240-Liter-Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr der Papiertonne sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet- 430,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 409,55 Euro

- d) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei wöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 4.673,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 4.652,55 Euro

- e) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierzehntäglicher Abfuhr der Restmülltonne/Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers sowie des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 2.548,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 2.527,55 Euro

- f) für jedes 1,1 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) im gesamten Stadtgebiet - 1.485,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallsatzung 1.464,55 Euro

- g) für jedes 5 cbm Abfallgefäß bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmülltonne, vierzehntäglicher Abfuhr der Biotonne und zusätzlicher Abfuhr des Papiercontainers des gelben Abfallbehälters für Teile des DSD einschl. Wertstoffhof mit sonstigen Containerdiensten, Sonderabfall (Schadstoffmobil) - im gesamten Stadtgebiet - 4.973,00 Euro

Bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit nach § 8 (1) der Abfallentsorgungssatzung 4.952,55 Euro

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (Restmüll) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, zum Einzelpreis von 5,00 Euro erworben werden.
- (3) Soweit von der Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Biotonne Gebrauch gemacht wird, ist für die Überprüfung der Eigenkompostierung eine Gebühr von 12,00 Euro je angefangene 1/2 Stunde zu erheben (siehe § 8 Abs. 1).
- (4) Für den Umtausch von Abfallgefäßen jeder Art (Wechsel der Gefäßgröße) wird eine Umtauschgebühr von 5,80 Euro pro Gefäß erhoben. Dieses gilt ebenso für die erstmalige Aufstellung von Abfallgefäßen pro Gefäß.
- (5) Für jede zusätzlich beantragte Papiertonne werden 16,00 Euro / pro Jahr, für jede zusätzliche Biotonne 26,00 Euro / pro Jahr Gebühren erhoben.
- (6) Sonderabfuhr, zusätzliche Abfuhr sowie Gefäß- bzw. Containergrößen, die auf Antrag des Entsorgungspflichtigen aufgestellt werden, sind gem. den jeweiligen Rechnungsbeträgen (Gefäßgestellung, Leerungs-, Transport- und Verwertungskosten) des Entsorgungsunternehmens zusätzlich zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt durch Einzelabrechnung.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Auf § 22 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Olfen vom 11.10.2018 in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

-
- (3) Beim Wechsel in der Person der/des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die/den neuen Eigentümer/in über. Wenn die/der bisherige Eigentümer/in die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen schuldhaft versäumt hat, so haftet sie/er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Olfen entfallen, neben der/dem Eigentümer/in.
 - (4) Im Falle der Inanspruchnahme der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen, haften die Eigentümer/innen / Anschlusspflichtigen, gesamtschuldnerisch für die Abfallentsorgungsgebühren.
 - (5) Eine Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen und damit der Beginn der Gebührenpflicht liegt bereits dann vor, wenn dem Abfallgebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfahren, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Hausabfall in Abfallsäcken wird mit dem Ankauf eines von der Stadt zugelassenen Abfallsackes entrichtet.

§ 5
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Jahresabschluss und Bekanntmachung des Jahresabschlusses

1. Jahresabschluss der Stadt Olfen zum 31.12.2022

1.1 Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 wie folgt beschlossen:

- a) Der Rat stellt auf der Grundlage des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsausschusses den geprüften Jahresabschluss 2022 der Stadt Olfen fest.
- b) Der Rat beschließt den Jahresüberschuss des Jahres 2022 in Höhe von 5.836.216 € in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- c) Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

1.2 Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5:

Der Beteiligungsbericht wird durch den Rat beschlossen.

2. Gesamtabschluss der Stadt Olfen für das Jahr 2022

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung vom 26.09.2023 wie folgt beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzung zur größenabhängigen Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 116 a Gemeindeverordnung (GO NRW) vorliegen.

3. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss mit Schlussbilanz der Stadt Olfen zum 31.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der festgestellte Jahresabschluss mit den Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld am 24.05.2024 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Stadt Olfen zum 31.12.2022 mit Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Olfen, Zimmer 10, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, zur Einsichtnahme aus.

Olfen, 01.07.2024



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen - Abschluss 2022

Bilanz Aktiv (T-Bilanz)			
		Vorjahr EUR	Haushaltsjahr EUR
	AKTIVA		
	Aufw. zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	900.158,64	1.825.998,64
1.	Anlagevermögen	135.652.590,52	142.461.993,93
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	244.003,97	368.508,29
1.2	Sachanlagen	131.220.566,94	137.929.663,75
1.2.1	Unbebaute Grdstücke u. grdstücksgl. Rechte	17.649.247,80	17.801.912,56
1.2.1.1	Grünflächen	9.362.218,68	9.502.875,83
1.2.1.2	Ackerland	5.065.294,46	5.120.959,66
1.2.1.3	Wald, Forsten	2.003.569,07	2.014.993,07
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	1.218.165,59	1.163.084,00
1.2.2	Bebaute Grdstücke u. grdstücksgl. Rechte	43.429.192,28	45.040.115,03
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.442.070,35	4.786.184,29
1.2.2.2	Schulen	18.333.484,27	18.003.646,00
1.2.2.3	Wohnbauten	1.190.949,59	955.243,33
1.2.2.4	Sonst.Dienst-, Geschäfts- u.a.Betriebsgeb.	21.462.688,07	21.295.041,41
1.2.3	Infrastrukturvermögen	53.098.110,95	55.535.057,23
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.697.129,10	19.548.168,58
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	227.459,00	579.357,65
1.2.3.3	Gleisanl.m.Streckenaustr.u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanl.	13.590.037,78	13.148.662,10
1.2.3.5	Straßennetz m.Wegen/Plätzen/Verk.lenk.anl.	16.637.352,64	17.971.867,80
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.946.132,43	4.287.001,10
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6	Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.383.668,12	2.327.074,96
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.548.508,88	4.400.621,57
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.111.838,91	12.824.882,40
1.3	Finanzanlagen	4.188.019,61	4.163.821,89
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	544.983,20	544.983,20
1.3.2	Beteiligungen	705.042,50	717.353,59
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.311.520,82	1.341.779,41
1.3.5	Ausleihungen	1.626.473,09	1.559.705,69
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	698.244,65	698.244,65
1.3.5.2	an Beteiligungen	2.720,00	2.720,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	925.508,44	858.741,04
2.	Umlaufvermögen	11.992.800,26	20.032.104,78
2.1	Vorräte	2.769.265,08	2.491.247,92
2.1.1	Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	2.769.265,08	2.491.247,92
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	1.180.586,96	3.322.925,97
2.2.1	Öff.-rechtl. Ford. und Ford.a.Transferleist.	814.987,70	2.357.201,27
2.2.2	Privatrechtl. Forderungen	318.983,27	504.914,62
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	46.615,99	460.810,08
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	8.042.948,22	14.217.930,89
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	3.297.001,29	3.210.718,26
	SUMME AKTIVA	151.842.550,71	167.530.815,61

Stadt Olfen - Abschluss 2022

Bilanz Passiv (T-Bilanz)			
		Vorjahr EUR	Haushaltsjahr EUR
	PASSIVA		
1.	Eigenkapital	-54.596.787,45	-60.433.003,44
1.1	Allgemeine Rücklage	-37.821.194,44	-37.821.194,44
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	-16.109.325,64	-16.775.593,01
1.4	Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-666.267,37	-5.836.215,99
2.	Sonderposten	-68.170.442,69	-69.814.958,28
2.1	für Zuwendungen	-29.761.274,79	-30.455.391,99
2.2	für Beiträge	-37.668.142,46	-38.723.710,36
2.3	für den Gebührenaussgleich	-741.025,44	-630.915,93
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00	-4.940,00
3.	Rückstellungen	-12.989.134,74	-14.965.612,97
3.1	Pensionsrückstellungen	-10.896.011,00	-11.195.660,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	-688.936,32	-2.456.185,42
3.4	Sonstige Rückstellungen	-1.404.187,42	-1.313.767,55
4.	Verbindlichkeiten	-13.987.992,30	-20.201.952,50
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	0,00	0,00
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	von Kreditinstituten	0,00	0,00
4.3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-973.412,00	-919.692,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufn.wirtsch. gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	-6.847,58	-1.379.492,15
4.6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-48.288,46	0,00
4.7.	Sonstige Verbindlichkeiten	-214.344,68	-867.454,17
4.8.	Erhaltene Anzahlungen	-12.745.099,58	-17.035.314,18
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	-2.098.193,53	-2.115.288,42
	SUMME PASSIVA	-151.842.550,71	-167.530.815,61

Stadt Olfen - Abschluss 2022

Gesamtergebnisrechnung 2022				
Nr.	Bezeichnung	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Anstaz/Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2)
		EUR		
		1	2	3
01	Steuern und ähnliche Abgaben	16.645.200	19.432.725	2.787.525
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.889.550	6.211.505	321.955
03	+ Sonstige Transfererträge	508.000	1.711.821	1.203.821
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.332.500	5.314.178	-18.322
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.680.100	2.990.250	-689.850
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	328.700	392.243	63.543
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	742.100	1.048.338	306.238
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
09	+/-Bestandsveränderungen	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	33.126.150	37.101.059	3.974.909
11	- Personalaufwendungen	7.360.700	6.278.713	-1.081.987
12	- Versorgungsaufwendungen	379.600	316.347	-63.253
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.299.200	6.906.291	607.091
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.275.400	3.484.931	209.531
15	- Transferaufwendungen	11.504.000	11.862.859	358.859
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.222.940	3.387.107	164.167
17	= Ordentliche Aufwendungen	32.041.840	32.236.248	194.408
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.084.310	4.864.812	3.780.502
19	+ Finanzerträge	49.000	68.527	19.527
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	26.500	22.962	-3.538
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	22.500	45.564	23.064
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	1.106.810	4.910.376	3.803.566
23	+ Außerordentliche Erträge	986.300	925.840	-60.460
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	986.300	925.840	-60.460
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	2.093.110	5.836.216	3.743.106
27	- globaler Minderaufwand	0	0	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	2.093.110	5.836.216	3.743.106
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage			
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0	0	0
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0	0	0
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0	0	0
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0	0	0
33	Verrechnungssaldo (=Zeilen 29 und 32)	0	0	0

Stadt Olfen - Abschluss 2022

Gesamtfinanzrechnung 2022				
Nr.	Bezeichnung	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Anstaz/Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2)
		EUR		
		1	2	3
01	Steuern und ähnliche Abgaben	16.645.200	18.376.789	1.731.589
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.078.900	5.399.577	320.677
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	508.000	1.298.430	790.430
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.226.500	4.338.015	111.515
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	911.100	3.718.075	2.806.975
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	335.700	375.151	39.451
07	+ Sonstige Einzahlungen	596.300	972.202	375.902
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	49.000	68.527	19.527
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.350.700	34.546.765	6.196.065
10	- Personalauszahlungen	-7.013.300	-5.925.853	1.087.447
11	- Versorgungsauszahlungen	-379.600	-314.026	65.574
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.893.200	-6.240.943	1.652.257
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-26.500	-76.007	-49.507
14	- Transferauszahlungen	-11.521.800	-12.410.154	-888.354
15	- Sonstige Auszahlungen	-3.246.440	-2.786.039	460.401
15A	- Globaler Minderaufwand	0	0	0
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-30.080.840	-27.753.021	2.327.819
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-1.730.140	6.793.745	8.523.885
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	7.020.100	6.938.854	-81.246
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	6.385.600	389.428	-5.996.172
20	+ Einzahlungen aus d. Veräußerung v. Finanzanlagen	0	6.277	6.277
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.130.000	915.559	-214.441
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.535.700	8.250.118	-6.285.582
24	- Auszahlungen für den Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	-257.000	-477.472	-220.472
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-5.923.100	-7.103.676	-1.180.576
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-3.385.200	-1.367.268	2.017.932
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	-12.311	-12.311
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.565.300	-8.960.727	604.573
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	4.970.400	-710.609	-5.681.009
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	3.240.260	6.083.135	2.842.875
33	+ EZ a. d. Aufn. und d. Rückfl. v. Kred. für Inv. u. diesen wirtschaftl. gleichk. Rechtsverhältn.	46.800	60.490	13.690
34	+ EZ aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0
35	- AZ für die Tilg. und Gewährung v. Kred. f. Inv. u. diesen wirtschaftl. gleichk. Rechtsverhältn.	0	0	0
36	- AZ für die Tilg. und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	46.800	60.490	13.690
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	3.287.060	6.143.626	2.856.566
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	15.318.092	8.042.948	-7.275.144
40	= Liquide Mittel (= Zeilen 38 und 39)	18.605.152	6.143.626	-12.461.527
40F	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0	31.357	31.357
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	18.605.152	14.217.931	-4.387.221

Stadt Olfen

Bekanntmachung

über die Abräumung abgelaufener Gräber

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Grabstätten bekannt gegeben.

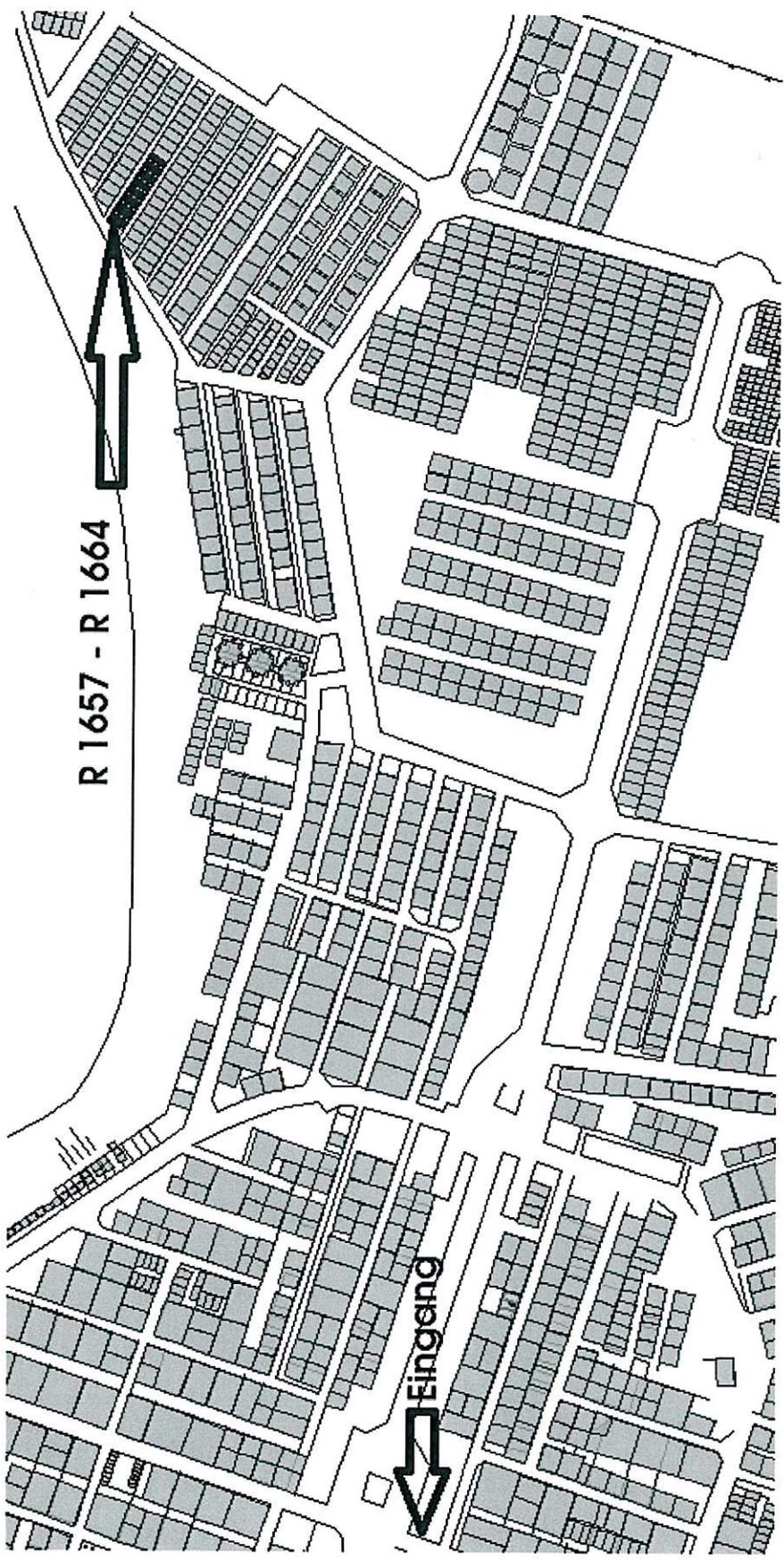
Die Reihengrabstätten R 1657 bis R 1664 sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen.

Angehörige oder Verwandte, die Interesse an Grabmalen, Grabplatten oder Einfassungen haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 01.11.2024 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatte, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Stadt Olfen abgeräumt. Diese ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 25 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, 01.07.2024



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister



Lageplan zur Bekanntmachung
"Einebnen von Reihengräbern" auf
dem städtischen Friedhof in Olfen.

Stadt Olfen

Bekanntmachung

über die Abräumung abgelaufener Gräber

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Grabstätten bekannt gegeben.

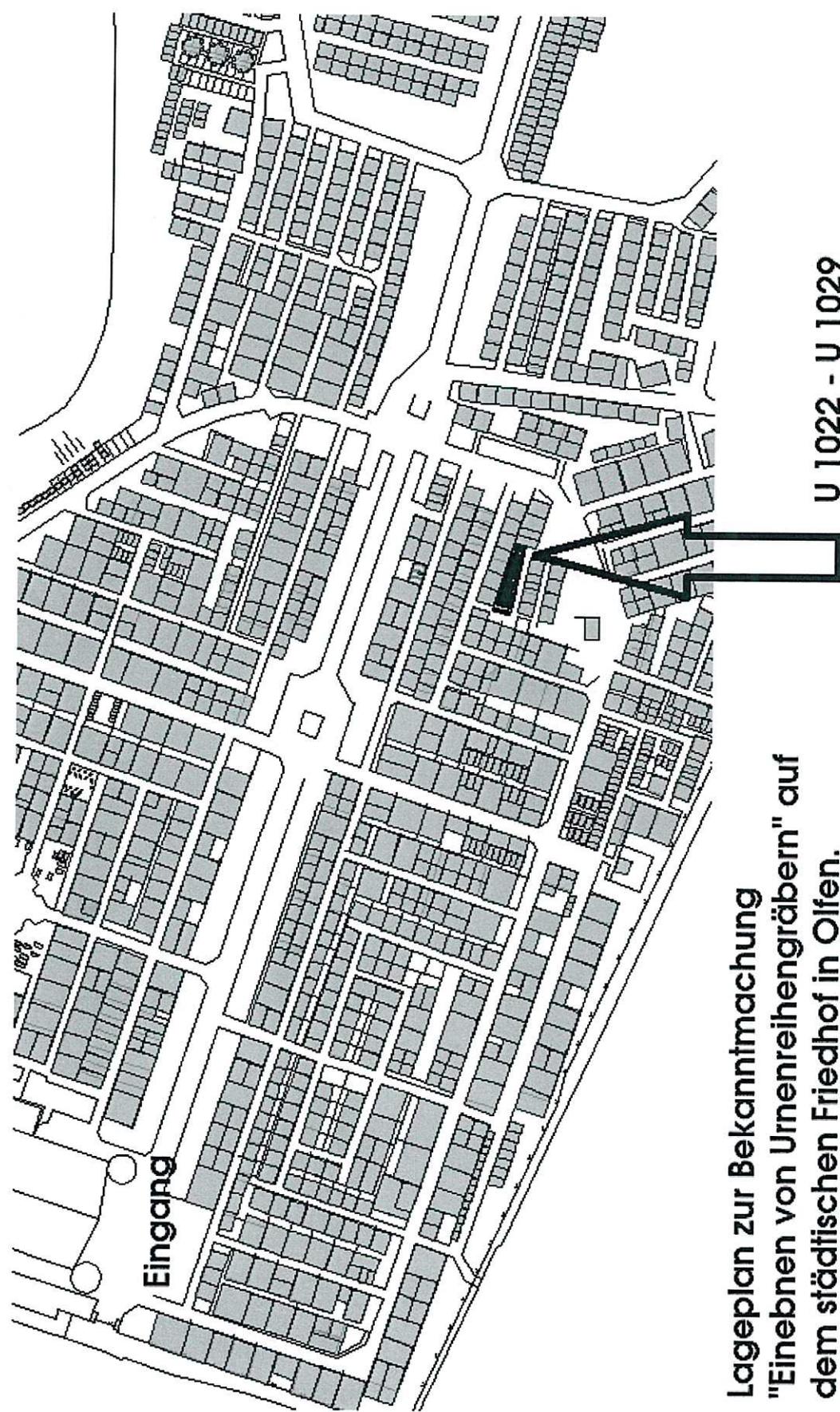
Die Urnenreihengrabstätten U 1022 bis U 1029 sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen.

Angehörige oder Verwandte, die Interesse an Grabmalen, Grabplatten oder Einfassungen haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 04.10.2024 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatte, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Stadt Olfen abgeräumt. Diese ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 25 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, 01.07.2024



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister



Lageplan zur Bekanntmachung
"Einebnen von Urnenreihengräbern" auf
dem städtischen Friedhof in Olfen.

U 1022 - U 1029

Stadt Olfen

Bekanntmachung

über die Abräumung abgelaufener Gräber

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Grabstätten bekannt gegeben.

Die Urnenreihengrabstätten U 1 bis U 4 sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen.

Angehörige oder Verwandte, die Interesse an Grabmalen, Grabplatten oder Einfassungen haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 20.10.2024 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatte, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Stadt Olfen abgeräumt. Diese ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 25 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, 01.07.2024



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister



Lageplan zur Bekanntmachung
"Einebnen von Urnenreihengräbern" auf
dem städtischen Friedhof in Olfen.

Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Grabpflege

Anlässlich einer Überprüfung auf dem städtischen Friedhof an der Birkenallee wurde festgestellt, dass bei der nachfolgend aufgeführten Grabstätte die Grabpflege vernachlässigt oder nicht durchgeführt wurde.

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätte werden gemäß § 27 Absatz 2 der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen der Stadt Olfen darauf hingewiesen, dass sie die Grabstätte entsprechend der Satzung herrichten und pflegen.

Grab Nr.	Grabart
W 672	2-stelliges Wahlgrab
W 962	2-stelliges Wahlgrab
W 1162	2-stelliges Wahlgrab
W 1030	1-stelliges Wahlgrab
U 40	Urnenreihengrab
U 41	Urnenreihengrab

Parallel wird auf der Grabstätte ein Hinweisschild aufgestellt mit der Aufforderung, sich bei der Stadt Olfen zu melden.

Olfen, 01.07.2024



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachung Lärmaktionsplan Stufe 4 der Stadt Olfen

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 den Lärmaktionsplan Stufe 4 der Stadt Olfen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Lärmaktionsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Olfen. Grundlage für die Lärmaktionsplanung sind die Ergebnisse der Lärmkartierung, die auf der Webseite www.umgebungslaermkartierung.nrw.de/ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen eingesehen werden können. Die im Sinne der Lärmaktionsplanung von Lärm betroffenen Gebiete umfassen Abschnitte der Bundesstraße 235 und 236.

Der Lärmaktionsplans Stufe 4 wird im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, Zimmer 15, 59399 Olfen während der allgemeinen Dienstzeiten

montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem kann der Lärmaktionsplan Stufe 4 über das Internetportal der Stadt Olfen

www.olfen.de/de/wirtschaft-bauen/plaene.de

eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Lärmaktionsplan Stufe 4 in Kraft.

Olfen, 04.07.2024



Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachung
2. Änderungssatzung vom 02.03.2024
zur Satzung vom 21.02.2018 über die Benutzungs- und Gebührensatzung
für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose
der Stadt Olfen

vom 21.02.2018

inkl. 1 Änderungssatzung vom 12.03.2021
inkl. 2 Änderungssatzung vom 02.07.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Olfen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) insbesondere von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von ausländischen Flüchtlingen, die gem. § 2 der Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz der Stadt Olfen zugewiesen worden sind,

d) sowie von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Olfen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen

kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden oder
- i) bei einer länger als drei Tage andauernden unentschuldigten Abwesenheit des Benutzers.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Olfen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

(2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) einheitlich je Unterbringungsplatz erhoben. Sie beträgt einschließlich der Betriebs- und Ausstattungskosten je Unterbringungsplatz und Kalendermonat 122,96 €. Neben der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten wie Wasser, Heizung und Strom als Pauschale zu entrichten. Der Zahlbetrag wird anhand der Kosten des Vorjahresverbrauches ermittelt und festgesetzt. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

(3) Die Benutzungsgebühr für die in § 2 Abs. 2 genannten Wohnungen entspricht, abweichend von § 4 Abs. 2 der mietvertraglich von der Stadt für diese Wohnung aufzuwendenden Miete sowie den Betriebs- und Heizkosten.

(4) Für die Nutzung der frei zur Verfügung stehenden Internetverbindung in den Unterkünften wird zusätzlich für jede volljährige Person eine Entschädigung von 2,00 € pro Monat erhoben.

(5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Anlage 1: Aktueller Bestand der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen:

Gemeinschaftsunterkünfte:

- Vinnumer Landweg 1 und 2
- Kirchstraße 1
- Kirchstraße 4
- Marktstraße 8
- Oststraße 24
- Neustraße 7
- Oststraße 6

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 02.07.2024 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 03.07.2024



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister